

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1978

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) i. V. mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil am 5. Oktober 1978 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, grundsätzlich durch Einrücken im Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Wannweil „Der Gemeindebote“ veröffentlicht.
- (2) Soweit diese Form der Bekanntmachung nicht möglich ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer einer Woche. Dabei wird gleichzeitig im Amts- und Mitteilungsblatt „Der Gemeindebote“ auf den Anschlag hingewiesen.

§ 2

Zeitpunkt der Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amts- und Mitteilungsblattes „Der Gemeindebote“ oder nach Ablauf der für den Anschlag festgesetzten Frist als vollzogen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Oktober 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen v. 15. März 1967 mit Änderung vom 11. September 1969 außer Kraft.

Wannweil, 28. September 1978

gez. Scherret, Bürgermeister